



STADT VILSBIBURG

Regierungsbezirk Niederbayern
Landkreis Landshut

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN

„Sondergebiet Photovoltaik V Thalham“

Zusammenfassende Erklärung
nach § 10a Abs. 1 BauGB

zur Satzung vom 18.09.2023

Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Photovoltaik V Thalham“

Zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB vom 18.09.2023

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 10a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gilt:

„Dem in Kraft getretenen Bebauungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.“

2. Planungsanlass

Mit Beschluss vom 19.10.2021 hat die Stadt Vilsbiburg die Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Sondergebiet Photovoltaik V Thalham“ beschlossen.

Ziel dieser Bauleitplanung ist es, Flächen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf den Flächen südlich der Bahnlinie Neu- markt–Sankt Veit – Landshut im Anschluss an die bestehende PV-Freiflächenanlage „Bürger-Solar-Freiflächenpark Vilsbiburg“ im südöstlichen Stadtgebiet Vilsbiburgs zu entwickeln.

3. Planungsziele und Planungserfordernis

Die Stadt Vilsbiburg will basierend auf bundesdeutschen und bayerischen Zielen des Klimaschutzes und der Klimavorsorge einen aktiven und insbesondere wesentlichen Beitrag zum globalen Klimaschutz und zur Reduzierung der Entstehung von Treibhausgasen durch die Errichtung von Anlagen zur erneuerbaren Stromerzeugung leisten. Zudem ist es Ziel, einen aktiven und wesentlichen Beitrag zur Ressourcenschonung von endlichen Primärenergieträgern (u.a. Erdöl, Gas, Kohle) und zum Ausstieg aus der Atomenergie zu leisten. Des Weiteren sollen die Anlagen einen Beitrag zur Sicherung der Energieversorgung in Deutschland durch den Ausbau erneuerbarer Energien liefern. Gemäß § 2 EEG 2023 liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

Die Stadt Vilsbiburg hat in den vergangenen Jahren bereits Photovoltaik-Freilandanlagen entlang der Bahnlinie Neu- markt–Sankt Veit – Landshut ermöglicht. Die Bürgersolarfreiflächenanlage zwischen Veldener Straße und Thalham südlich der Bahnlinie wurde in bisher zwei Abschnitten errichtet:

- 2013 Sondergebiet Photovoltaik I „Bürger-Solar-Freiflächenpark Vilsbiburg“ auf Fl.-St. 342 und 357 südlich der Bahnlinie. Gesamtfläche ca. 7,4 ha.

- 2017 Sondergebiet Photovoltaik II „Bürger-Solar-Freiflächenpark Vilsbiburg – Erweiterung Ost“ auf Fl.-St. 358, südlich der Bahnlinie. Gesamtfläche ca. 2,98 ha.

Zudem wurde ein Sondergebiet für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage nördlich der Bahnlinie errichtet.

- 2019 Sondergebiet Photovoltaik III „Sondergebiet für Photovoltaikfreifläche“ auf Fl.-St. 313, nördlich der Bahnlinie, Gesamtfläche ca. 2,92 ha.

Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen des EEG 2023 (Erneuerbare-Energien-Gesetz) besteht die Möglichkeit einer Förderung von Photovoltaik-Freilandanlagen in einem Korridor bis zu 500 m beiderseits von Bahnlinien. Es ist beabsichtigt, die bestehenden Freilandanlagen im südlichen Stadtgebiet Vilsbiburgs durch zusätzliche Flächen zu ergänzen. Das Vorhaben ist eingebunden in weitere Entwicklungsvorhaben für PV-Freilandanlagen, die südöstlich des angrenzenden Stadtgebietes von Vilsbiburg entlang der Bahnlinie entwickelt werden sollen.

Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzungsänderung zu schaffen, ist die Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Sondergebiet Photovoltaik V Thalham“ erforderlich.

4. Kurzbeschreibung des Planinhaltes

Das Plangebiet wird als sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Absatz 2 BauNVO festgesetzt. Zweckbestimmung ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie aus solarer Strahlungsenergie für die Nutzung erneuerbarer Energien.

Zulässig sind:

- Anlagen und Nutzungen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, namentlich Photovoltaik-Freiflächenanlagen, einschl. deren Unterkonstruktionen.
- Trafo- und Übergabestationen
- Batteriespeicher bis zu einer Bauhöhe von max. 3,00 m
- Einfriedungen

Geplant ist die Errichtung aufgeständerter fest installierter Modultische mit drei Reihen Photovoltaik-Modulen. Die Höhe baulicher Anlagen (Photovoltaik-Module mit Unterkonstruktion) sowie von Trafostationen wird auf maximal 3,50 m über dem Urgelände beschränkt. Die Höhe wird von der Oberkante des Urgeländes bis zur Oberkante der baulichen Anlagen gerechnet.

Die Tischreihen werden in West-Ost-Richtung aufgestellt und die Moduloberflächen nach Süden ausgerichtet. Die Abstände der Modulreihen untereinander werden in Abhängigkeit der örtlichen Verhältnisse festgelegt. Zur Stromübertragung sind innerhalb der Anlage insgesamt 2 Trafostationen erforderlich.

Die Netzanschlussleitung wird nach Westen bis zum Netzanschlusspunkt an der dortigen PV-Anlage westlich von Thalham verlegt. Die Einspeisung erfolgt in die bestehende Übergabestation

TH Thalham (TH300027) auf der Flurnummer 358, Gemarkung Vilsbiburg.

5. Verfahrensablauf

19.10.2021	Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Sondergebiet Photovoltaik V Thalham“
21.11.2022	Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses.
28.11.2022 – 30.12.2022	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung zum Vorentwurf in der Fassung vom 20.10.2022 sowie frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB zum Vorentwurf in der Fassung vom 20.10.2022.
23.05.2023	Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung. Billigung des Entwurfs und Auslegungsbeschluss.
13.06.2023 – 13.07.2023	Öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB zum Entwurf in der Fassung vom 23.05.2023.
18.09.2023	Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Sondergebiet Photovoltaik V Thalham“ in der Fassung vom 18.09.2023.
21.11.2023	Inkrafttreten des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Sondergebiet Photovoltaik V Thalham“ gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB.

6. Umweltbelange

Die Umweltbelange wurden im Rahmen einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht dargelegt. Der Umweltbericht bildet einen eigenen Teil der Begründung.

Aufgrund der Art der vorgesehenen Nutzung sind bezogen auf die Schutzgüter überwiegend geringe bis mittlere Umweltauswirkungen zu erwarten. Durch Festsetzungen hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung sowie Festsetzungen zur Grünordnung wurden insbesondere die zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Arten und Biotope sowie Landschaftsbild reduziert.

Zur Vermeidung und Minderung erheblicher Umweltauswirkungen auf die vorrangig betroffenen Schutzgüter Boden und Landschaftsbild wurde die Darstellung der Bauflächen auf das erforderliche Maß beschränkt. Bestehende Biotop- und Gehölzstrukturen werden durch die Planänderung nicht betroffen. Durch die Darstellung abschirmender Grünflächen ist eine angemessene landschaftliche Einbindung gewährleistet.

6.1 Grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen

Für das Vorhaben wurden die nachfolgenden grundsätzlichen Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt:

- Standortwahl auf der Grundlage des Kriterienkataloges der Stadt Vilsbiburg auf Flächen in erheblich vorbelasteten Bereichen entlang der Bahnlinie Neumarkt-Sankt Veit – Landshut.
- Keine Überplanung naturschutzfachlich wertvoller Bereiche (z. B. amtlich kartierte Biotope, Geotope, Böden mit sehr hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte gemäß § 2 Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG).
- Vermeidung von Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern durch Begrenzung der Verlegetiefe für Kabel auf 40 cm (Pflugsohlentiefe). Verwendung punktueller Fundamente (Erddübel, Rammfundamente) für Untergestell der Tische.
- mind. 15 cm Abstand des Sicherheitszaunes zum Boden zur Aufrechterhaltung der Durchgängigkeit für Kleintiere.
- Keine Veränderung der Bodenoberfläche. Abgrabungen bei Trafo- und Übergabestationen auf 40 cm (Pflugsohlentiefe) begrenzt. Keine Befestigung von Zufahrten.

6.2 Vermeidung durch ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen

Für das Vorhaben werden nachfolgenden Vermeidungsmaßnahmen durch ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen umgesetzt:

- Grundflächenzahl (GRZ = Maß der baulichen Nutzung) < 0,50. Für das Plangebiet liegt die errechnete GRZ unter 0,50.
- Abstand zwischen den Modulreihen mindestens 3 m besonnte Streifen: Der Abstand der überwiegenden Modulreihen beträgt ca. 3,70 m. Das Mindestmaß von 3,00 m wird somit überschritten.
- Modulabstand zum Boden mindestens 0,80 m ist eingehalten.
- Entwicklung von artenreichem Grünland auf den nicht durch Pflanzungen beanspruchten Flächen außerhalb des Sicherheitszaunes sowie unter den Modultischen und zwischen den Reihen innerhalb des Sicherheitszaunes. Die Flächen sind mit autochthonem Saatgut für magere Flachland-Mähwiesen, Ursprungsgebiet 16 (Unterbayrische Hügel- und Plattenregion) zu begrünen.
- Düngung und Spritzmitteleinsatz sind im gesamten Geltungsbereich unzulässig.
- Pflege der Wiesenflächen im gesamten Geltungsbereich:
Die Wiesenflächen sind in den ersten 5 Jahren ca. 3-4 mal jährlich zu mähen (Aushagerung), danach ist eine zweimalige Mahd pro Jahr auszuführen. Schnittzeiträume:

1. Schnitt frühestens 15.06.
 2. Schnitt 01.09. – 30.09. (optimaler Schnitt 01.09.–15.09).
- Das Mähen ist mit insektenfreundlichen Mähwerken auszuführen. Die Schnitthöhe darf 10 cm nicht unterschreiten. Das Mähgut ist (frühestens am darauffolgenden Tag) von der Fläche zu entfernen. Mulchen ist nicht zulässig.
- Zulässig ist eine Beweidung der Wiesenflächen, die den extensiven Charakter erhält. Bei der Bewirtschaftung der PV-Flächen mittels Beweidung mit Schafen dürfen nicht mehr als ca. 1,0 Großvieheinheiten pro Hektar (GV / ha) gleichzeitig auf die Fläche.

6.3 Vermeidung und Ausgleich Landschaftsbild

Aufgrund ihrer technischen Gestalt sind PV-Freiflächenanlagen landschaftsfremde Objekte, die das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden nachfolgende Maßnahmen umgesetzt:

- Wahl des Standortes und Anordnung der Photovoltaik-Freianlagen in Flächen mit größtmöglicher Ausnutzung der landschaftlichen Abschirmung durch topographische Gegebenheiten und vorhandenen Waldbestand.
- Errichtung von Modulreihen mit flacher Neigung von 10° – 15° und geringer Bauhöhe von ca. 2,70 bis 3,00 m verringert die Fernwirkung. Zusätzlich ist eine Abschirmung durch den südlich und östlich gelegenen Waldbestand und die westlich vorhandenen Strauchhecken an der Bahnlinie gegeben.

Durch die Abschirmung der baulichen Anlagen an den für das Landschaftsbild relevanten nördlichen und westlichen Außenrändern mit zu pflanzenden Gehölzstrukturen ist eine Reduzierung der Auswirkungen und eine angemessene landschaftsgerechte Einbindung möglich, eine nachteilige Fernwirkung ist nicht zu erwarten. Weitere Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Im Ergebnis sind die Auswirkungen der Aufstellung des Bebauungsplanes „SO PV V Thalham“ als umweltverträglich zu werten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

7. Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Beteiligung der Öffentlichkeit

7.1. Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit welche nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung am 21.11.2022 in der Zeit vom 28.11.2022 bis einschließlich 30.12.2022 durchgeführt wurde, sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

7.2. Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung, welche nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung am

05.06.2023 in der Zeit vom 13.06.2023 bis einschließlich 13.07.2023 durchgeführt wurde, sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

8. Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

8.1. Frühzeitige Beteiligung der Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurde nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung am 21.11.2022 in der Zeit vom 28.11.2022 bis einschließlich 30.12.2022 durchgeführt. Hierbei wurde zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgefördert. Es sind folgende Stellungnahmen mit umweltrelevanten Aspekten eingegangen.

Wesentliche Inhalte aus den Stellungnahmen:

- **Regierung von Niederbayern und Regionaler Planungsverband Landshut:** Gewählter, vorbelasteter Standort entspricht dem Grundsatz 6.2.3 LEP, Erfordernis der besonderen Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange (Lage im Vorranggebiet für die Wasserversorgung T 50). Um die wasserrechtlichen Belange frühzeitig zu berücksichtigen (vgl. auch Hinweis des Regionalen Planungsverbandes der Region Landshut) wurde das Wasserwirtschaftsamt Landshut im Nachgang zur frühzeitigen Beteiligung um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.
- **Landratsamt Landshut – Untere Naturschutzbehörde:** Hinweis, dass Baufeldfreimachung und Bau der Anlage außerhalb der Vogelbrutzeit (01.03.–01.10. des Jahres) zu erfolgen haben (Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen).
- **Landratsamt Landshut – Untere Bauaufsichtsbehörde:** Anregung zur textlichen Festsetzung 0.3.1, Nutzungsdauer / Rückbauverpflichtung: Verzicht auf Festsetzung der Folgenutzung, keine Festsetzung einer Beseitigungsverpflichtung, stattdessen Regelung in einen städtebaulichen Vertrag mit entsprechender Sicherung,
- **Staatliches Bauamt Landshut:** Blendwirkung des Verkehrs auf den Bundesstraßen B 388 und B 299 muss ausgeschlossen sein.
- **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:** Hinweis zur Haftung für Beeinträchtigungen aus und Duldung der landwirtschaftlichen Nutzung, Verhinderung von Verunkrautung der Flächen, Hinweis auf Fallbereiche des angrenzenden Waldbestandes.
- **Bayerischer Bauernverband:** Entzug landwirtschaftlicher Flächen guter Bonität, Hinweis auf das Gebot der Abwägung.
- **BUND Naturschutz, Kreisgruppe Landshut:** Anregungen zu Flächenbegrünung, Pflege von Grünflächen, zum südöstlich gelegenen Waldrand, zur Verbesserung der biologischen Vielfalt sowie zum Monitoring.
- **Wasserwirtschaftsamt Landshut:** vorsorgender Grundwasserschutz: Verbot von Stoffeinträgen in gesättigte Grundwasserzone oder in Grundwasserschwankungsbereich.

Berücksichtigung in der Abwägung:

- **Regierung von Niederbayern und Regionaler Planungsverband Landshut:** Gewählter, vorbelasteter Standort entspricht dem Grundsatz 6.2.3 LEP, wasserwirtschaftliche Belange (Lage am Rande des Vorranggebietes für die Wasserversorgung T 50) werden im Umweltbericht als Bestandteil der Begründung berücksichtigt.
- **Landratsamt Landshut – Untere Naturschutzbehörde:** Der Hinweis zur Baufeldfreimachung und zum Bau der Anlage außerhalb der Vogelbrutzeit (01.03.-01.10. des Jahres) zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte wird in die textlichen Festsetzungen zur Grünordnung unter Punkt III. 0.2.1 aufgenommen.
- **Landratsamt Landshut – Untere Bauaufsichtsbehörde:**
 Der mit dem EAG Bau 2004 (Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau, Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien) eingeführte § 9 Abs. 2 ermöglicht es den Gemeinden in besonderen Fällen die grundsätzlich mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes gegebene Zulässigkeit der darin festgesetzten Nutzungen und Anlagen an den Eintritt bestimmter Bedingungen oder einen bestimmten Zeitraum zu binden.
 Ein besonderer Fall ist anzunehmen, wenn die jeweilige Aufgabe der planerischen Ordnung der Bodennutzung besser mit einer Befristung (oder Bedingung) zu lösen ist als mit einer Festsetzung ohne solche Einschränkung.
 Aufgrund der begrenzten Nutzungsdauer einer Freiflächenphotovoltaik-Anlage soll gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ein zeitlich-befristetes Baurecht ausgesprochen werden. Die im B-Plan festgesetzte Nutzung (Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage) soll solange zulässig sein, bis der Betreiber die Nutzung dauerhaft aufgibt (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 1. Alternative). Die vorgelegte Planung hat nach Nutzungsaufgabe als SO PV die „Wiederherstellung“ der planungsrechtlichen Ausgangssituation (landwirtschaftliche Flächen im Außenbereich) und damit der ursprünglichen Nutzung zum Ziel. Somit ist die Festsetzung der Folgenutzung entbehrlich.
 Die textliche Festsetzung Nr. 0.3.1 wurde entsprechend der Abstimmung mit der unteren Bauaufsichtsbehörde am LRA Landshut und der Abwägung entsprechend angepasst.
 Ergänzende Regelungen zum gesicherten Rückbau sämtlicher baulichen und technischen Anlagen, Trafogebäude, Speicher und Einfriedungen und der Herstellung des ursprünglichen Zustandes werden in einem städtebaulichen Vertrag nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB mit dem Anlagenbetreiber geregelt.
- **Staatliches Bauamt Landshut:** der Ausschluss von Blendwirkungen auf den Verkehr auf der Bundesstraßen B 388 und B 299 wird in der Begründung, Punkt Immissionsschutz, ausgeführt.
- **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:** Textlicher Hinweis zur Haftung für Beeinträchtigungen aus und Duldung der landwirtschaftlichen Nutzung, Verhinderung von Verunkrautung der Flächen durch Mähkonzept und Beweidung, Hinweis auf Fallbereiche des angrenzenden Waldbestandes und Haftungsfreistellung der Waldeigentümer.
- **Bayerischer Bauernverband:** Das überragende öffentliche Interesse an der Stromerzeugung mittels erneuerbarer Energien wird als vorrangiger Belang in diesem Fall höher gewichtet als der temporäre Entzug landwirtschaftlicher Flächen. Die Begründung für den temporären, vollständig reversiblen Entzug landwirtschaftlicher Flächen wird in der Begründung bzw. im Umweltbericht ausführlicher berücksichtigt.
- **BUND Naturschutz, Kreisgruppe Landshut:** umfangreiche Randeingrünung und Begrünung

der Anlagen trägt zum Ziel des Bayerischen Naturschutzgesetzes, den Biotopverbund bis zum Jahr 2030 auf mindestens 15 % der bayerischen Offenlandfläche zu erweitern, bei, da diese eine Anreicherung von Lebensräumen für zahlreiche Arten mitbringt, die in der ausgeräumten Kulturlandschaft bisher nicht vorhanden sind. Eine Reduzierung der Aufwuchsmenge von Gräsern wird nicht erforderlich, da die Beweidung der Flächen angestrebt wird. Der Einsatz von Balkenmähern als insektenfreundliches Mähwerk wird in die Festsetzungen zur Grünordnung aufgenommen. Der Abstand der Module wird teils durch die topographischen Gegebenheiten bedingt und zielt zudem auf die Reduzierung von etwaiger Verschattung. Eine Verschiebung des Waldrandes, durch Anlage eines Waldsaumes, nach Westen wird wegen der dann zu erwartenden Verschattung der Module am Vormittag, als kontraproduktiv erachtet. Die Empfehlungen zur Errichtung von Totholz- und Steinhaufen als Maßnahme zur Verbesserung der biologischen Vielfalt und zu einem differenzierten Mähkonzept wurde als Punkt 7.0 in die textlichen Hinweise aufgenommen.

Die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Landshut hat keine Einwendungen gegen den Planentwurf vorgebracht, dem Belang Natur- und Artenschutz wurde somit Rechnung getragen.

- **Wasserwirtschaftsamt Landshut:** Der Punkt Grundwasserschutz wurde in enger Abstimmung mit dem WWA Landshut in der Begründung zum Bebauungsplan ausgeführt und durch Ergänzung der tatsächlichen Pegelstände von gesättigter Grundwasserzone bzw. Grundwasserschwankungsbereich ergänzt. Ein Stoffeintrag in den höchsten Grundwasserstand kann ausgeschlossen werden.

8.2. Behördenbeteiligung nach § 4 Absatz 2 BauGB

Wesentliche Inhalte aus den Stellungnahmen:

- **BUND Naturschutz, Kreisgruppe Landshut:** Kritik am Mäh- und Pflegekonzept, Forderung nach Anwendung des „Landshuter Leitfadens“ und einer Anpassung der Festsetzungen zur Pflege der Anlagenflächen.
- **Landkreis Landshut – Brandschutzdienststelle:** Hinweis zu einer potenziellen Ausbreitung von Vegetationsbränden.

Darüber hinaus sind keine über die Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung hinausgehenden umweltrelevanten Anregungen eingegangen.

Berücksichtigung in der Abwägung:

- **BUND Naturschutz, Kreisgruppe Landshut:**
Grundsätzlich hat der Vorhabenträger erklärt, die Flächen analog zu den angrenzenden Bestandsanlagen extensiv zu beweiden und nicht mittels Mahd zu pflegen, da der Pflegeaufwand hierfür deutlich geringer ist und sich ökologisch vielfältigere Strukturen ergeben. Die festgesetzten Maßnahmen für eine Pflege durch Mahd sind jedoch grundsätzlich als alternative **Pflegevorgaben** in den Bebauungsplan aufzunehmen. Eine häufigere Mahd in den ersten Jahren ist dabei zur Aushagerung des durch die Ackernutzung vorhandenen Nährstoffangebotes und damit zur Reduktion des Masseaufwuchses für die Entwicklung extensiver Standorte angezeigt. Das Pflegekonzept „Landshuter Leitfaden“ ist für die Pflege von

Offenlandbiotopen konzipiert und daher mit Einschränkungen auf eine Photovoltaik-Freilandanlage übertragbar. Da die Flächen wegen der Tischgestelle nicht vollflächig, sondern nur streifenweise zwischen den Reihen gemäht werden können, verbleiben ausreichend Teilflächen unter den Tischen oder entlang der Einfriedungen, von denen Kräuter in die Flächen aussamen können. Zudem können Samen auch aus den nördlich angrenzenden Anlagenflächen eingetragen werden. Die Maßnahmen zur Pflege durch Mahd wurden durch die Untere Naturschutzbehörde in keiner der beiden Auslegungen beanstandet. Die Pflegemaßnahmen durch Mahd werden daher als zielführend erachtet und beibehalten.

Der Hinweis auf den „Landshuter Leitfaden“ des LBV wird als textlicher Hinweis IV Nr. 7. ergänzt und dem Vorhabenträger zur Kenntnis gegeben.

Die textliche Festsetzung 0.2.1 wurde wie folgt ergänzt:

„... Das Mähgut ist *frühestens am darauffolgenden Tag* von der Fläche zu entfernen...“. Der Anregung konnte damit entsprochen werden.

Ein differenziertes Mähkonzept ergibt sich bereits durch den Anlagencharakter. Ein Mähen ist anlagenbedingt ohnehin nur streifenweise möglich, da unter den Tischgestellen eine maschinelle Mahd aufwändig ist. Vorzugsweise werden die Streifen zwischen den Tischreihen gemäht. Dadurch ergeben sich auch unbearbeitete Flächen unter den Modulen, die mehr als ein Drittel der Fläche (GRZ = 0,42) einnehmen. Die möglichen Mäh-Wege werden durch die Tischreihen bestimmt. Eine flächige Mahd von „Innen nach Außen“ ist anders als bei Offenlandbiotopen anlagenbedingt nicht möglich. Daher ist eine Übernahme als Festsetzung nicht zielführend. Die Anregungen wurden in die textlichen Hinweise IV Nr. 6. aufgenommen. Die Anregungen zu insektenschonenden Mähzeiten wurden ebenso in die textlichen Hinweise IV Nr. 6. aufgenommen.

- **Landkreis Landshut – Brandschutzdienststelle:** Die Hinweise zum Brandschutz in den textlichen Hinweisen werden unter Punkt 5 durch den neuen Absatz – Vermeidung von Vegetationsbränden – ergänzt.

Auf Bebauungsplanebene sind darüber hinaus keine zusätzlichen Belange zu berücksichtigen.

9. Abwägung der Planungsalternativen

Im Stadtgebiet Vilsbiburgs eignen sich nach den derzeitigen Bestimmungen des EEG ausschließlich Flächen im 500 m-Korridor beidseits der Bahnlinie Neumarkt St.-Veit – Landshut für die Entwicklung von Photovoltaik-Freilandanlagen. Bei den möglichen Standorten kommen überwiegend bahnbegleitende Ackerflächen infrage, deren Standortvoraussetzungen im Wesentlichen gleich zu bewerten sind. Siedlungsnahе Flächen in den unmittelbaren Ortsbereichen werden für die Errichtung von Freiland-Photovoltaikanlagen nicht befürwortet. Die Errichtung der Anlagen innerhalb bereitsverkehrlich vorbelasteter Flächen minimiert die Auswirkungen auf die Umwelt. Durch die vorgelegte Planung werden keine Ausschlusskriterien des Kriterienkataloges der Stadt Vilsbiburg vom 10. Mai 2021 erfüllt (vgl. Punkt 3.2. Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen).

Aufgrund der engen Standortbindung an die Bahnlinie bestehen keine wesentlichen Alternativen für die Errichtung derartiger Anlagen.

Die Plankonzeption innerhalb des Geltungsbereiches wird wesentlich durch die vorgesehene Nutzung bestimmt. Aufgrund der Art der vorgesehenen baulichen Anlagen sind für die Grundzüge der Planung keine wesentlichen konzeptionellen Alternativen möglich. Im Laufe der Planaufstellung wurden verschiedene Anordnungen der Modulreihen und der Trafostationen diskutiert bzw. verglichen. Die Standorte der Trafostationen wurden in Abstimmung mit der Freiwilligen Feuerwehr Vilsbiburg für die Anfahrbarkeit im Brandfall optimiert (vgl. Abbildungen 14.8.1 und 14.8.2).



Abb. 14.8.1, drei zentral gelegene Trafos, Module exakt W-O



Abb. 14.8.2, zwei randlich gelegene Trafos, Module geländeoptimiert

Da sonst keine besonderen Erfordernisse an die Erschließung der Flächen bestehen und durch die vorliegende Plankonzeption den wesentlichen öffentlichen und privaten Belangen angemessen Rechnung getragen werden kann, lässt eine weitere Untersuchung von Planungsalternativen keine wesentliche Änderung der Plankonzeption erwarten.

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche erhalten und wird weiter bewirtschaftet.

Die Stadt Vilsbiburg kann dann ihr Ziel, erneuerbare Energien verstärkt zu fördern und einen weiteren signifikanten Beitrag zum Klimaschutz und zur Sicherung der Energieversorgung zu leisten nicht umsetzen.

Vilsbiburg, den 20.11.2023

Sibylle Entwistle, 1. Bürgermeisterin

